



„Kritisch zu sehen wäre es, wenn – wie verschiedentlich vorgeschlagen – die gegenwärtig befristete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität in eine dauerhafte Unterstützungsfazilität überführt werden würde. [...] Das Ausfallrisiko für Staatsanleihen einzelner Mitgliedstaaten würde auf alle an der Währungsunion teilnehmenden Staaten verteilt und damit die disziplinierende Wirkung der Finanzmärkte weitgehend ausgeschaltet.“¹

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Sie müssen als Vertreter des gesamten deutschen Volkes (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) alsbald bei einer historischen Entscheidung ihre Wirkungsmacht demonstrieren. Denn der Lissabon-Vertrag soll fundamental geändert werden, was nicht nur dazu führen wird, dass auf Dauer Deutschland für die Fehler in der Fiskalpolitik anderer Eurozonen-Länder in Haftung genommen wird. Eine Transferunion beschädigt auch die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Kontinents.

In ihrer Regierungserklärung zum EU-Gipfel in Brüssel am 27. Oktober 2010 hatte Bundeskanzlerin Merkel die ordnungspolitische Position der von ihr geführten Regierung klargestellt. Der derzeitige Rettungsschirm, der aus einer unerwarteten Notsituation entstanden sei, sei nur ein provisorischer.

„Er läuft 2013 aus. Das haben wir auch genau so gewollt und beschlossen. Eine einfache Verlängerung kann und wird es mit Deutschland nicht geben, weil der Rettungsschirm nicht als langfristiges Instrument taugt, weil er Märkten und Mitgliedstaaten falsche Signale sendet und weil er eine gefährliche Erwartungshaltung fördert. Er fördert die Erwartungshaltung, dass Deutschland und andere Mitgliedstaaten und damit auch die Steuerzahler dieser Länder im Krisenfall schon irgendwie einspringen und das Risiko der Anleger übernehmen können.“

¹ Stellungnahme der **Deutschen Bundesbank** zur Verfassungsbeschwerde gegen das Eurorettungspaket vom 9./10.05.2010, 29.6.2010, S. 12.



Deshalb solle ein Krisenmechanismus her, der in Verbindung mit einem verschärften Stabilitätspakt Anreize dafür schaffe, dass EWU-Mitglieder mit einer verfehlten Politik oder nachhaltig untragbaren Defiziten sanktioniert würden.

Das Ergebnis des EU-Gipfels, von dem Tandem *Sarkozy/Merkel* vorbereitet und *volens volens* von allen Mitgliedern der EU akzeptiert, ist bei Licht betrachtet nichts weiter als die Fortführung des „Eurostabilisierungsmechanismus“ mit anderen Mitteln. Er soll nicht abgeschafft, sondern legalisiert werden. Mehr noch: Europäisches Primärrecht werden. Dazu warfen der französische Staatspräsident und seine Partnerin ihre gesamte Autorität in die Waagschale der Ministerratsberatungen. Ihre eigentlichen Intentionen bleiben im Unklaren:

- Hat die Bundeskanzlerin mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht signalisiert bekommen, dass der „Eurostabilisierungsmechanismus“ vom Zweiten Senat jedenfalls nicht als verfassungskonform abgeseget werden wird? Fürchtet sie ein Verdikt, das die Europapolitik der Bundesregierung ins Abseits der Verfassungswidrigkeit verweist? Fehlt es ihr an Willen oder an Kraft, sich den Wünschen des französischen Staatspräsidenten entgegenzustellen?
- Präsident *Sarkozy* will nichts anderes, als im Namen europäischer Solidarität die deutschen Zahlungs- und Handelsbilanzüberschüsse für die Bonität der Eurozone nutzen, um über etwas zu verfügen, was er nicht erwirtschaftet hat: Ökonomische Leistungsfähigkeit. Ihm passt es allemal, wenn - wie nunmehr beschlossen - im Fall einer Gefährdung der Finanzstabilität der Eurozone ein den „Eurostabilisierungsmechanismus“ substituierender Mechanismus greifen wird.



In einem Punkt sind sich der französische Staatspräsident und die deutsche Bundeskanzlerin allerdings einig: Auf bestehende Rechtsnormen kommt es nicht weiter an. Die als Stabilitätsgemeinschaft angelegte Währungsunion wird mit einer Ergänzung von Art. 136 AEUV unter formaler Aufrechterhaltung des Bail-out-Verbots in Art. 125 AEUV *de facto* zu einer Transferunion. Alle haften für alle und schließlich haften nur Länder mit entsprechender Bonität, die sie sich selbst erwirtschaftet haben, für jene Länder, die von Anfang an darauf geschielt haben, von der deutschen Prosperität „ihren“ Teil abzubekommen. Frankreich ist der politische Gewinner dieser Situation und die gegenwärtige Bundesregierung hat es geschafft, alle, ja wirklich alle ordnungspolitischen Prinzipien, mit der einstmalen Deutschland angetreten war, um im Rahmen des Maastricht-Vertrags eine Stabilitätsgemeinschaft zu schaffen, kampflos aufzugeben und gleichzeitig den Deutschen vorzugaukeln, es ginge darum, die „Sicherheit ihres Geldes“ zu gewährleisten.

Während die Europäische Kommission noch ohne Änderung des Lissabon-Vertrages im Rahmen des Art. 136 AEUV unter dem Motto „Not kennt kein Gebot“ für einen verschärften Stabilitätspakt plädiert hatte, setzt Frau Bundeskanzlerin *Merkel* die Zugeständnisse ihres Finanzministers *Schäuble* fort. Sie will vollenden, was Minister Dr. *Schäuble* nicht gelungen ist: Die Legalisierung des Ausnahmezustandes. Der Präsident der Europäischen Kommission, Herr *Barroso* stört sich daran gewiss nicht. Ihm kommt es nur darauf an, dass der „Rettungsschirm weiterhin und immer umfangreicher aufgespannt bleibt“. Dies hatte er, nachdem er sich den Juristischen Dienst der



Kommission gefügig gemacht hat, bereits in seiner Rede am 20. Oktober 2010 vor dem Europäischen Parlament bekundet.²

Fraglich ist, ob die mittlerweile diffusen, widersprüchlichen, inkonsistenten juristischen Begründungen für diese fundamentalen Vertragsänderungen im Wege eines vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens ausreichen werden, um dieses nicht nur politisch, sondern auch juristisch zu einem „guten Ende“ zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil³ eindeutig festgestellt: Da im Verfahren der vereinfachten Vertragsänderung nahezu der gesamte normative Teil des AEUV geändert werden kann, bedarf es für jede grundgesetzrelevante Änderung nicht nur der Zustimmung der Bundesregierung im Ministerrat, sondern einer qualifizierten verfassungsändernden Mehrheit im Deutschen Bundestag.⁴

Ausweislich seines Urteils vom 30.6.2009 zählt der Zweite Senat das Budgetrecht des Parlaments zu den Kernbereichen demokratischen Lebens⁵. Der mit Art. 136 AEUV geplante Mechanismus greift bereits angesichts seiner inhaltlich unbestimmten Ausgestaltung und seiner finanziellen Ausstattung in die parlamentarische Budgethoheit ein. Über die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages der 17. Wahlperiode hinausgehend, steht auch die Entscheidungsfreiheit zukünftiger Gesetzgeber auf dem Spiel. Der Bundestag läuft also Gefahr, dass schließlich ein Großteil der Steuereinkünfte des Bundes zur Rettung von Peripherieländern verpfändet wird. Er ist daher gefordert, sein „Königsrecht“ zu verteidigen. Dies verlangt seine Integrationsverantwortung aber

² “One issue of particular importance is how to replace the current crisis mechanism agreed in May, by a mechanism of a more permanent nature once it comes to its end in 2013.”

³ BVerfGE 123, 267.

⁴ Vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 11 – 3000 – 03/11, S. 13.

⁵ BVerfGE 123, 267 (361).

auch seine Stellung als Verfassungsorgan. Mit der Vertragsrevision wird nämlich in das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip als auch in Art. 14 GG eingegriffen.

Im Unterschied zur „unerwarteten Gefahrenlage“ von Mai und Juni letzten Jahres wird sich kein Mitglied des Parlaments bei der verfassungsgerichtlichen Rechtfertigung darauf berufen können, „überfordert“ und „übertölpelt“ worden zu sein.

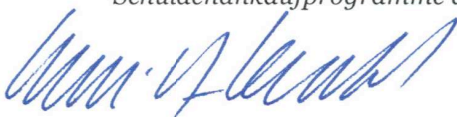
Das Votum des Deutschen Bundestags ist historisch: Er entscheidet darüber, ob Deutschland seine finanzwirtschaftliche Souveränität behält und für die Misswirtschaft anderer in Mithaftung genommen werden kann. Er wählt aber auch zwischen Vergemeinschaftung der Schulden und der Selbstverantwortung jedes Landes und entscheidet damit über die Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Sollte es wiederum zu einer Mehrheit von Ja-Sagern kommen, die das Wohl des deutschen Volkes und die Souveränität seiner Finanzen aufs Spiel setzt, dann hat der Bundestag als Parlament versagt.

Werden Sie in dieser kritischen Weichenstellung Ihrer Verantwortung für Deutschland und ein wettbewerbsfähiges Europa gerecht und verweigern der Bundesregierung Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz?

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 23.2.2011⁶ beantwortet diese Frage wie folgt:

„Der Bundestag erwartet aus verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und ökonomischen Gründen, dass gemeinsam finanzierte oder garantierte Schuldenankaufprogramme ausgeschlossen werden.“

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hans-Olaf Henkel".

Prof. Dr. Ing. E.h. Hans-Olaf Henkel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus C. Kerber".

Prof. Dr. Markus C. Kerber

⁶ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drs. 17/4880, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, 23.2.2011, S. 2.